



**Info 1**

Informationsblatt – Stand 01.01.2023

**Hinweise zu Mitwirkungspflichten,  
Folgen fehlender Mitwirkung und weiteren Obliegenheiten**  
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)  
erhalten oder beantragen

**1. Mitwirkungspflichten**

Wenn Sie Sozialleistungen beantragen oder erhalten, dann haben Sie unaufgefordert alle Tatsachen / Umstände anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§§ 60 ff SGB I). Dies gilt auch für die Beantragung. Auch spätere Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen. Mitwirkungspflicht bedeutet auch, dass Sie die zur Feststellung des Leistungsanspruchs benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen.

**Teilen Sie uns daher Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig mit. Informieren Sie uns unverzüglich und unaufgefordert bei bevorstehenden oder eingetretenen Änderungen und reichen Sie uns Ihre entsprechenden Unterlagen und Nachweise, sowie die Unterlagen und Nachweise weiterer leistungsberechtigter Angehöriger Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein. Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten.**

Einige Beispiele zu mitzuteilenden Tatsachen / Änderungen in den persönlichen Verhältnissen:

- Heirat, Scheidung, Eintragung einer Lebenspartnerschaft, Einzug des Partners/der Partnerin (eheähnliche Gemeinschaft) und Namensänderungen,
- Aufnahme oder Ende einer Erwerbstätigkeit, auch bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen,
- Beginn oder Ende einer Ausbildung, Fortbildung, Umschulung oder eines Studiums,
- Schwangerschaft / Geburt von Kindern,
- Gesundheitliche Einschränkungen, Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit,
- Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer, Ortsabwesenheit (Urlaub),
- Wechsel der Krankenkasse,
- Wohnungswechsel, Zu- / oder Wegzug von Personen im Haushalt / der Wohngemeinschaft,
- Mietänderung, Nebenkostenabrechnungen, Abrechnungen der Energieversorger,
- Aufnahme / Aufenthalt in stationären Einrichtungen, z.B. Krankenhaus, Reha-Klinik, Einrichtungen der Jugendhilfe, Mutter-Kind-Einrichtung oder Inhaftierung,
- Kinder gehen in eine Tagesbetreuungseinrichtung oder Schule oder verlassen diese,
- Änderungen / Verlängerungen von Aufenthaltstiteln bei Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
- Änderungen bei den beruflichen Qualifikationen, z.B. Erwerb neuer Qualifikationen, Entzug einer Erlaubnis zur Berufsausübung usw. oder der Erhalt / Verlust von Fahrerlaubnissen.

Einige Beispiele zu mitzuteilenden Tatsachen / Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen:

- jedes (sonstige) Einkommen / Vermögen (im **Inland** und/oder **Ausland**),  
Zustehende Freibeträge werden durch uns geprüft. Geben sie daher jedes Einkommen an.
- Erhalt von Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Beschäftigung (auch aushilfsweise) oder Einkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Arbeit oder Honorartätigkeit,
- Steuerrückerstattungen, Zinszahlungen/Dividenden usw. auf Vermögen im Inland oder Ausland,
- Beantragung oder Erhalt von Arbeitslosengeld 1, Krankengeld, Renten aller Art (auch Grundrente bzw. Grundrentenzuschlag), Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Betreuungsgeld, Kindergeld, Kinderzuschlag. Wohngeld, BaföG, Leistungen nach dem AFBG (sog. „Meister-Bafög“) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB),
- Ansprüche aus Verkauf, Vermietung / Verpachtung, Darlehen, Schenkungen,
- Ansprüche auf Schadensersatz / Schmerzensgeld (diese Leistungen sind aber ggf. anrechnungsfrei),
- sonstige Einkommen im Inland und Ausland **das Sie oder andere Personen der Bedarfsgemeinschaft**, z.B. Renten aus dem Ausland, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Ausland usw.
- Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Bausparverträge, Riesterrenten usw.,

- jedes weiteres Vermögen, z.B. Sparbücher/-konten, Tagesgeldkonten, Aktien, Fonds, Genossenschaftsanteile, Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Münzen), Edelsteine (z.B. Diamanten) usw.,
- Auflösung / Auszahlung von Vermögen, z.B. Lebens- / Rentenversicherungen, Sparanlagen, usw., Es wird dann geprüft, ob sich deswegen beim Vermögensschutz Änderungen ergeben.
- Besitz, Erwerb und Veräußerung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw.,
- Besitz, Erwerb, Veräußerung usw. von Häusern, Grundstücken, Eigentumswohnungen oder Eigentumsanteilen daran oder Rechten daran,
- Ansprüche, offene Forderungen, möglicherweise bestehende Ansprüche / offene Forderungen, Anträge, Widersprüche / Einsprüche oder Klagen bei anderen Behörden, Firmen, Privatpersonen oder sonstigen Stellen die das Einkommen oder das Vermögen jeglicher Art betreffen,
- Erbsprüche, Erhalt eines Erbes oder eines Vermächtnisses.

## 2. Verletzung der Mitwirkungspflichten

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass Leistungen nach dem SGB II ganz oder teilweise abgelehnt werden können oder bewilligte Leistungen entzogen werden können. Ein Bewilligungsbescheid, der auf falschen oder nicht vollständigen Angaben beruht, ist oder wird rechtswidrig. Nicht rechtmäßig bezogene Leistungen werden grundsätzlich zurück gefordert. Der Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann auch eine Ordnungswidrigkeit sein, die regelmäßig mit einem Bußgeld geahndet wird. Wenn Sie falsche oder nicht vollständige Angaben machen oder für die Leistungsgewährung wichtige Tatsachen oder Änderungen nicht mitteilen, kann dies auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen (§ 263 Strafgesetzbuch). Auch der Versuch ist strafbar.

## 3. Ortsabwesenheit

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II mit Arbeitslosigkeit müssen Sie sich grundsätzlich im zeit- und ortsnahen Bereich aufhalten. Eine Ortsabwesenheit (z.B. wegen Urlaub) müssen Sie vorher beantragen und genehmigen lassen. Nach der Rückkehr müssen Sie sich persönlich zurück melden. Weiteres finden Sie im speziellen Informationsblatt dazu. **Hier erfolgen zum 01.07.2023 Änderungen. Bitte beachten Sie unsere Informationen, die wir ab voraussichtlich Juni 2023 veröffentlichen.**

## 4. Postalische Erreichbarkeit

Sie müssen Werktags postalisch erreichbar sein. Die Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit ist Ihre Aufgabe. (z.B. Briefkasten mit Name).

## 5. Meldung bei Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung)

Eine Arbeitsunfähigkeit (Teilnahmeunfähigkeit an einer Maßnahme / einem Termin oder mehreren Terminen) teilen Sie uns bitte unaufgefordert und unverzüglich, also noch am ersten Tag, mit (ggf. telefonisch). Außerdem ist die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit/Teilnahmeunfähigkeit länger als zwei Tage, so legen Sie uns bitte bis spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages der Arbeitsunfähigkeit / Teilnahmeunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer vor. Weitere Folgebescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit/Teilnahmeunfähigkeit legen Sie bitte auch unaufgefordert und unverzüglich vor. Dazu gibt es auch ein ausführlicheres Informationsblatt. Hier erfolgen zum 01.07.2023 Änderungen. Bitte beachten Sie unsere Informationen, die wir ab voraussichtlich Juni 2023 veröffentlichen.

## 6. Vorrangige Ansprüche

Sie sind gemäß § 12 a SGB II auch verpflichtet, vorrangige Ansprüche, z.B. auf andere Sozialleistungen, geltend zu machen und uns dies mitzuteilen

**Teilen Sie uns bitte jede Änderung in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen mit. Fragen Sie bitte im Zweifel immer bei uns nach, ob Sie oder die weiteren Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft in einem bestimmten Fall eine Obliegenheit oder ähnliches zu beachten haben.**

.....  
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt:

Ort, Datum

| Name<br>(in Druckbuchstaben) | Vorname<br>(in Druckbuchstaben) | Geburts-<br>datum | Unterschrift (alle Personen der<br>Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre) |
|------------------------------|---------------------------------|-------------------|---|
|                              |                                 |                   |   |
|                              |                                 |                   |   |
|                              |                                 |                   |   |
|                              |                                 |                   |   |